

Univ.-Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer,
Gießen/Fernwald

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2008 in Berlin zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – BT-Drucksache 16/6562

Diese Stellungnahme ist eine Gemeinschaftsarbeit mit Herrn Wiss. Mitarb. Ref. iur. Tillmann Bartsch. Er hat aus unserer erstmaligen, gerade abgeschlossenen bundesweiten empirischen Erhebung zur Lage des Vollzugs der Sicherungsverwahrung wesentliche Ergebnisse im zweiten Teil zusammengefasst. Sie dürften zu bedenken sein, wenn es um einen weiteren Schritt zum Ausbau dieser Maßregel geht. Die Stellungnahme ist im ersten Teil thesenartig verfasst, im zweiten Teil berichtsartig.

Erster Teil: Grundsätzliches zur nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen

1. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung – 1934 erstmals durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführt – überdauerte die Nazizeit. Sie wurde 1975 gesetzlich drastisch beschränkt und führte zunächst ein Schattendasein. Man dachte über ihre Abschaffung nach. Seit 1998 setzte eine umgekehrte Entwicklung ihres schrittweisen Ausbaus und des Herabsenkens rechtsstaatlicher Begrenzungen ein. Verantwortlich dafür war nicht eine deutliche Zunahme relevanter Straftaten, vielmehr eine allgemeine Strafverhärtungstendenz, entstanden vor allem als Reaktion auf massenmedial skandalisierte spektakuläre Einzelverbrechen. Schlag auf Schlag folgen seither Ausweitungsgesetze. Immer wieder neue Lücken werden durch Verbrechensvorfälle und anlässlich gerichtlicher Entscheidungen erkennbar und zu füllen versucht. Gründe sind tatsächliche Erscheinungen von Rückfallkriminalität ebenso wie höchstrichterliche Feststellungen zu Grenzen und Mängeln vorangegangener Ausweitungsgesetze. **Der jetzige Gesetzentwurf hat teil an den grundsätzlichen Mängeln.**
2. Die bisherigen Ausweitungsgesetze haben ein Konglomerat von Vorschriften entstehen lassen. Es enthält Systembrüche, erweckt vielfältig rechtsstaatliche Bedenken, ist schwer les- und interpretierbar. Es weist in bezug auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung zudem mangelnde Treffsicherheit auf. Es hat Folgen der Anwendung nicht oder fehlsam eingeschätzt, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht und betroffene Strafgefangene sowie Vollzugsmitarbeiter unnötig in Unruhe versetzt. Das gilt auch für den jetzigen Entwurf. Ehe man ihn verabschiedet, sollte über eine **grundsätzliche Neukonzeption des gesamten Sicherungsverwahrungsrechts, Verschlankung, Verständlichkeit, Systemkongruenz und rechtsstaatliche sowie europarechtliche Verträglichkeit** nachgedacht werden. Sie sollte **tatsächlich mehr Sicherheit schaffen, unnötige Bürokratie vermeiden und Betroffenen Vertrauensschutz geben**. Auch dazu werden nachfolgend ansatzweise Gedanken präsentiert.
3. Wie die vorangegangenen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (nSV) verkennt der jetzige Entwurf die sogleich absehbaren erheblichen Folgen in der Zeit nach Strafantritt bis zum Beginn des Verfahrens über eine konkret

anzuordnende nSV für Gefangene, Vollstreckungsbehörden und Vollzugsmitarbeiter. Es ist irrig zu glauben, die gesetzliche Regelung belaste nicht die betroffenen Gefangenen während des Strafvollzugs. Auch das Bundesverfassungsgericht und der Nationale Kontrollrat haben diese **Folgewirkungen während der Strafzeit außer acht gelassen**. So müssen nach den Erwartungen der Strafvollstreckungsbehörden¹ und den vom Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt erarbeiteten Richtlinien samt der wegen schwerer Verständlichkeit der §§ 66-66b StGB erarbeiteten „Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ bei Strafantritt von Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden die **„formellen Voraussetzungen“ der nSV sogleich geprüft und in der Vollstreckungsakte vermerkt werden („f.V.nSV“)**. Dies bedeutet zugleich ein Stigma. Im Hinblick auf mögliche spätere Anordnungsverfahren müssen bei den Tausenden Betroffenen alle prognoserelevanten Auffälligkeiten aufgeklärt und gerichtsverwertbar aktenkundig gemacht, evtl. von der Vollzugs- sogleich der Vollstreckungsbehörde gemeldet werden.² Lockerungsentscheidungen gestalten sich bei Betroffenen wesentlich schwieriger. Bedienstete tun sich schwer in der Resozialisierungsarbeit mit diesen Gefangenen. Gefangene werden misstrauisch. Der bürokratische Aufwand bindet selbstverständlich – schon jetzt erkennbar – erhebliche Ressourcen.

4. Die nSV – auch die jetzt für Jugendliche konzipierte – dürfte wegen **mangelnder Verhältnismäßigkeit** nicht mit der Verfassung im Einklang stehen. Diese Beurteilung stützt sich zunächst auf das **Missverhältnis zwischen Input und Output** allein schon im Blick auf die Erst- bzw. Einmaltäterregelungen in § 66b II StGB und § 7 II JGG nach der Entwurfsfassung. Bereits jetzt lassen sich ungefähr nach kriminalstatistischen Daten die Quantitäten betroffener Gefangener einschätzen: Ausgehend von den Bestandszahlen in Strafanstalten³ ist mit etwa **7000-10000 betroffenen Gefangenen („f.V.nSV“) im Erwachsenen-Strafvollzug** zu rechnen (alle Erst- oder Mehrfachbestraften, die wegen Katalogtaten zu mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind, einschließlich der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten⁴, zuzüglich entsprechender Verurteilter in der Unterbringung nach § 63 und § 64 StGB, ferner diejenigen, welche die Voraussetzungen nach § 66b I StGB erfüllen). Das ist etwa jeder siebte bis zehnte Strafgefangene. In Langstrafanstalten kann es jeder zweite bis dritte sein. Davon dürften vielleicht 10 bis maximal 50 später tatsächlich bei der zu erwartenden strengen Prüfung durch die Gerichte in die nSV gelangen, also weniger als 1%.⁵ D. h. über 99% werden letztlich unnötig erfasst und entsprechend im Strafvollzug gehandhabt, was das Missverhältnis verdeutlicht, auch den bürokratischen Mehr- und Fehlaufwand. Der jetzige Entwurf würde vielleicht **100-150 Gefangene im Jugendstrafvollzug** erfassen, von denen wohl allenfalls ein oder zwei – wenn überhaupt – tatsächlich später in die nSV gelangen

¹ Vgl. dazu nur *Folkers*, NStZ 2006, 426 ff.

² *Folkers*, o. Fn 1, führt dazu u.a. aus: „Die Anstalten sind daher aufgerufen, Vorkommnisse, die Relevanz für das Verfahren über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erlangen können, sorgfältig zu dokumentieren und ggf. aufzuklären.“ Dazu gehöre es etwa, bei einem wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Verurteilten „sexualisierendes Verhalten gegenüber anderen Personen ... wie obszöne Worte oder Gesten... besonders sorgfältig“ zu dokumentieren.

³ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. – Fachserie 10 Reihe 4.1 – Wiesbaden 2006.

⁴ Für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte kann es zwar nie eine tatsächliche an die Strafverbüßung anschließende nSV geben, da eine entsprechende Gefährlichkeitsprognose einer bedingten Aussetzung der Strafe den Boden entziehen würde; die Gesetzesänderung von 2002 hat keinerlei sachliche Bedeutung; nach dem Wortlaut stellen Lebenslängliche gleichwohl Gefangene dar, welche die „f.V.nSV“ erfüllen.

⁵ Noch kleiner ist der Anwendungsbereich der vorbehaltenen SV nach § 66a StGB: *Ullenbruch*, NStZ 2008, 5 ff, 6, nennt lediglich einen bisher rechtskräftig entschiedenen Fall einer Anordnung nach § 66a StGB.

würden. (Die Zahl nach Jugendstrafrecht verurteilter Betroffener abzuschätzen, ist komplizierter, weil z. B. die Vollzugsstatistiken weniger genaue Angaben nach der erforderlichen Straflänge von 7 Jahren Jugendstrafe zulassen, weil ferner Jugendliche im Maßregelvollzug nach § 63 StGB, außerdem zu Jugendstrafe verurteilte Jugendliche und Heranwachsende einzubeziehen sind, die ihre Strafe im Erwachsenenvollzug verbüßen, dagegen Erwachsene aus der Zahl auszuschneiden sind, die ihre Freiheitsstrafe im Jugendstrafvollzug verbüßen.)

5. Die nSV nach § 66b II StGB und die im Entwurf vorgesehene nach § 7 II JGG dürften außerdem gegen das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen, weil sie eine **mangelnde Treffsicherheit** aufweisen und damit als **ungeeignete Maßnahme** anzusehen sind. Wie ein Breitbandantibiotikum werden ohne jede Anknüpfung an individuelle prognoserelevante Umstände im Ersturteil nach abstrakten Kategorien die Gruppen betroffener Gefangener der Rubrik „f.V.nSV“ zugeordnet mit den dargestellten unmittelbaren und mittelbaren Folgen. Dies beruht auf der Fehlannahme, erst nachträgliche Erkenntnisse, „neue Tatsachen“ ließen eine ungünstige Prognose zu. Wegen dieser Fehleinschätzung scheitern auch die meisten Anträge auf Anordnung der nSV in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.⁶ Der erfahrene forensische Gutachter Leygraf hatte schon in einer früheren Anhörung⁷ des Rechtsausschusses vorausgesagt: „Dass im Erkenntnisverfahren überhaupt nichts sichtbar ist und sich alles im Vollzug herausstellt, halte ich für unreal.“ Wenn das aber so ist, dann fragt man sich, warum nicht die **abstrakte Kategorisierung Betroffener im Urteil durch eine konkrete ersetzt** wird aufgrund erkennbarer, zumeist in Persönlichkeitsstörungen verankerter Rückfallrisiken, die sich später bei einer Prüfung nSV verifizieren oder falsifizieren lassen nach den Erfahrungen im Strafvollzug. So ließe sich die dargestellte enorm große Gruppe Tausender Betroffener Strafgefangener drastisch verringern. Dies würde zudem gesetzgeberisches Bemühen, die „neuen Tatsachen“ auszuweiten, die letztlich doch schon im Urteilszeitpunkt bekannt waren oder hätten bekannt sein können, überflüssig machen. Solches Bemühen läuft letztlich immer darauf hinaus, eine spätere Korrektur des Urteils entgegen dem strafprozessualen Verbot einer Wiederaufnahme zulasten des Verurteilten in diesen Sachlagen zu ermöglichen.⁸
6. Die Entwurfsbegründung **lässt nicht erkennen, welche kriminologischen Erkenntnisse vorliegen** über Art und Ausmaß Betroffener. Praktische Fälle, in denen eine frühere Regelung nach Art der jetzt im Entwurf vorgesehenen anwendbar gewesen und Rückfälle verhindert hätte, werden nicht nachgewiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass selbst die zunächst nach Länderunterbringungsrecht in nSV eingewiesenen Gefangenen nach den späteren bundesgesetzlichen Regelungen überwiegend nicht in die nSV gelangt sind. Über Rückfälle ist nichts bekannt.⁹ Hätte der Zweite Senat dies gewusst, hätte er seine Entscheidung womöglich im Sinne der dissentierenden Richter getroffen. Denn die Furcht, man wäre für Rückfälle der nach Länderunterbringungsgesetzen Untergebrachten verantwortlich gemacht worden, falls man ihre Freilassung veranlasst hätte, dürfte wesentliche Triebfeder für die Mehrheitsentscheidung des BVerfG gewesen sein. Bei Jugendlichen wird eine negative Prognose bei Anordnung der nSV noch weit schwieriger sein, wenn es sich um Erst- oder Einmal-Gewalttäter handelt, wie auch die Entwurfsbegründung betont.

⁶ Vgl. *Böttcher*, NStZ 2005, 417 ff.

⁷ Deutscher Bundestag, 15 Wahlperiode, Rechtsausschuss, Prot. d. 47. Sitzung v. 05.05.2005 S. 15 ff, 41ff.

⁸ So ähnlich schon *Leygraf*, o. Fn. 7 S. 15: „Es geht in Fällen nachträglicher Sicherungsverwahrung schlicht darum, eine frühere Entscheidung nachträglich zu korrigieren, weil es nicht der Realität entspricht, dass sich die wahre Gefährlichkeit des Täters erst im späteren Strafvollzug zeigt und vorher nicht sichtbar gewesen ist.“

⁹ Ein gleicher Befund bereits bei *Kinzig*, o. Fn. 7 S. 14.

Bei ihnen ist schwer zu beurteilen, ob es sich selbst bei schwersten Gewalttaten nur um eine behebbare Entwicklungsstörung oder Episode handelt. Der Fall des – allerdings Heranwachsenden – Jürgen Bartsch¹⁰ mag immerhin Beispiel dafür sein, dass es solche Personen geben könnte und eine Ersttäterregelung bei nSV nicht von vornherein leer laufen muss. Der Bedarf hätte aber wenigstens kasuistisch belegt werden müssen.

7. Die zuvor aufgezeigte Anknüpfung an bereits im Erkenntnisverfahren erkennbare, konkrete, in der Persönlichkeit und Tat begründete, für eine wahrscheinliche negative Prognose relevante Umstände erfüllt ein **Mindestmaß an rechtsstaatlich zu fordernder Berechenbarkeit**. Der Verurteilte erfährt sogleich, woran er ist. Die negative Prognose muss bei entsprechenden „Katalogtättern“ nur erhebliche Rückfallrisiken belegen, um den Vorbehalt späterer Anordnung nach Strafverbüßung im Urteil zu rechtfertigen; erst die endgültige Anordnung muss auf weit sichererer negativer Prognose beruhen. Nur diese Anknüpfung an das Urteil im Erkenntnisverfahren würde Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelungen zur nSV mit Art. 5 EMRK beseitigen, wie sie bereits in der damaligen Anhörung geäußert worden sind¹¹ und auch für die jetzige Neuregelung gelten müssen. Diese Bedenken sind bis heute nicht ausgeräumt.¹² Der EGMR dürfte demnächst darüber entscheiden.
8. Damit wäre der Weg frei zu einer **Neuordnung des Systems der §§ 66, 66a, 66b StGB mit entsprechender Ausweitung auf Heranwachsende und Jugendliche** i. S. d. jetzigen Entwurfs. **Alle drei bisherigen Formen der SV sind letztlich nichts anderes als ein Vorbehalt im Urteil für eine mögliche spätere Anordnung am Ende der Strafverbüßung**, weil die tatsächliche Anordnung erst aufgrund der dann verbindlichen negativen Prognose zulässig ist. Sie unterscheiden sich rechtlich lediglich in den Voraussetzungen, nicht in den Folgen. Daher ist **eine einzige Form vorbehaltener SV genügend. Im Urteil wird eine Vorauswahl möglicherweise von späterer SV tatsächlich Betroffener vorgenommen**. Hinreichende Anhaltspunkte für eine drohende Rückfälligkeit müssen nach Tat und Täterpersönlichkeit bereits vorhanden sein, außerdem die Voraussetzungen früherer Verurteilungen oder entsprechend schwere Ersttaten und eine hohe Strafe. Der Vorbehalt ist anders auszugestalten als der im jetzigen § 66a StGB. Die Gefährlichkeit muss im Urteilszeitpunkt nur wahrscheinlich sein. Für Betroffene wird der Vorbehalt späterer SV im Urteil ausgesprochen. Eine zweite Entscheidung (über eine nSV) durch die Straf- oder Jugendkammer nach §§ 74f, 120a GVG (ggf. i.V.m. § 106 VII JGG n.F.) wird überflüssig. Bei der nachfolgenden Entscheidung über eine tatsächliche Anordnung werden Person, Tat und im Vollzug gezeigtes Verhalten umfassend prognostisch gewürdigt. Nunmehr muss die Gefährlichkeitsprognose eindeutig sein. Plausibel ist dann zugleich, dass keine Verletzung des Rückwirkungs- oder Doppelbestrafungsverbots vorliegt; der spätere Beschluss knüpft an den Vorbehalt im vorangegangenen Urteil an. Betroffene Verurteilte und Mitarbeiter können sich im Vollzug auf diese Situation in der Resozialisierungsarbeit von Anbeginn sinnvoll einstellen. Nach dem hier vorgeschlagenen System wäre im Vollzug eine Gruppe mit SV-Vorbehalt zu erwarten, die weitaus geringer ist als die der jetzt allein schon nach § 66b StGB Erfassten, aber etwas größer als die der bisher nach §§ 66, 66a StGB mit SV oder vorbehaltener SV Erfassten. Es würde nämlich ein kleiner Teil hinzu kommen, die bisher nach § 66b oder nach der neuen Regelung im Entwurf erfasst werden. Dieses

¹⁰ BGH NJW 1970, 523 ff.

¹¹ Vgl. Kinzig, Renzikowski a.a.O. (o. Fn. 7 S. 13 ff, 43 ff, 18 ff, 40 ff.)

¹² Das übergeht die Entwurfsbegründung (S. 8 links). Leider ist das BVerfG (NJW 2004, 739 ff) auf diese Bedenken nicht eingegangen.

System würde erhebliche Ressourcen sparen, Rechtssicherheit geben, Verhaltenssicherheit für Betroffene und Vollzugsmitarbeiter und mehr Sicherheit für die Allgemeinheit, denn es würden einige wenige mit erfasst, die bisher „durch die Maschen des Gesetzes“ fallen, weil keine entscheidenden „neuen Tatsachen“ erkennbar sind. Es würde vor allem aber manches menschliche Elend vermeiden.

9. Generell sei für die Einschätzung von Sicherungsbedarf bei drohender Rückfälligkeit eine **grundsätzliche prognostische und rechtsstaatliche Schwierigkeit** ins Gedächtnis gerufen: Man kann nicht ohne weiteres aus öffentlich bekannt gewordenen und skandalisierten Verbrechen rückfälliger Straftäter rückschließen auf eine frühere Voraussehbarkeit und Fehler prognostischer Einschätzungen zuvor beteiligter Experten. Geht man prognostisch großzügig mit der Annahme einer Rückfallwahrscheinlichkeit um,¹³ müssen weit mehr Personen sicherungsverwahrt werden, ohne dass diese (mangels Gelegenheit) in der Lage wären, die Prognose zu widerlegen. Stellt man die Rückfallprognose streng restriktiv und kommt es zu einem Rückfall, wird die Prognose oft unzutreffend rückblickend als falsch gescholten. Weder normgemäßes noch normwidriges Verhalten lassen sich sicher voraussagen. Wie schwer treffsichere Prognosen sind, mag das markant-makabere Beispiel der kriminologischen Untersuchung zu den „Furman-Commuted Inmates“ in den USA verdeutlichen: Sie überprüfte die Legalbewährung zweier Vergleichsgruppen in Texas. Die einen hatten bei Tötungsdelikten und angenommener Rückfallgefahr die Todesstrafe erhalten, waren aber zu Lebenslang begnadigt und viele von ihnen später vorzeitig entlassen worden wegen der vom US-Supreme Court 1972 angenommenen Verfassungswidrigkeit der damals praktizierten Todesstrafe. Die anderen waren wegen günstigerer Rückfallprognose von vornherein zur lebenslangen Strafe verurteilt worden. Beide Gruppen erwiesen sich nach 13 Jahren sowohl in der Haft als auch in Freiheit nach Strafrestaussetzungen als nahezu gleich gering belastet hinsichtlich Normverstöße und Gewalt.¹⁴
10. Für den Fall, dass am bisherigen Konzept der SV festgehalten wird, seien nachfolgend noch Einzelaspekte des Entwurfs kritisch betrachtet:
 - In § 7 II JGG des Entwurfs fehlt ein Verweis auf die Voraussetzung einer **Hangtäterschaft**. Da die Vorschrift der des § 66b StGB nachgebildet ist und engere Voraussetzungen haben soll, wird die höchstrichterliche Rechtsprechung auch hier wie bei der Auslegung des § 66b StGB vermutlich das Kriterium des Hangs verlangen, es sei denn der Gesetzgeber schlosse es ausdrücklich aus.
 - Die Übereinstimmung mit dem Gleichbehandlungsgebot erscheint fraglich hinsichtlich der Regelung in § 7 II JGG des Entwurfs, wenn dort nach der sprachlich verunglückten Formulierung „wegen oder auch wegen eines Verbrechens...“ genügen soll, dass irgendein entsprechendes Verbrechen aus dem Katalog in der Jugendstrafe von sieben Jahren mit erfasst ist. Dieses Verbrechen könnte eines sein, das nicht den Schwerpunkt des gesamten Vorwurfs im Urteil ausmacht; es könnte qualitativ geringer zu gewichten sein als das **Anordnungsverbrechen**, welches nach § 106 III, V JGG für die vorbehaltene bzw. die nachträgliche SV bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden vorausgesetzt wird und welches eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren voraussetzt. Dies bedeutet eine Schlechterstellung bei der nSV für nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Erst recht würde das gelten, wenn in einer Jugendstrafe eine Anlasstat ausschlaggebend sein könnte, die bereits früher in einer jetzt einbezogenen Verurteilung zur Aburteilung gekommen war. Die

¹³ Solche Prognoseerstellung erwartet z. B. zu recht *Schäfer* gerade bei dem Heer gesetzlich geforderter, tatsächlich aber wenig erfahrener Gutachter; o. Fn. 7 S. 21 ff.

¹⁴ *Marquart/Sorensen*, *Criminology* 26, 1988, 677 ff; *Harmon et al.*, *Crime and Delinquency* 51, 2005, 498 ff.

vergleichsweise höhere Schwelle von sieben Jahren Jugendstrafe ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen.

- Zu prüfen ist, ob die vorgeschlagene nSV für nach Jugendstrafrecht Verurteilte eine Schlechterstellung gegenüber nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden bei der vorbehaltenen SV nach § 106 IV S. 1 JGG bedeutet. Vermeintlich um nach Jugendstrafrecht Verurteilte besser zu stellen, wird für sie nur die nSV vorgeschlagen. Diese gewährleistet aber während des Jugendstrafvollzugs nicht wie bei Heranwachsenden und vorbehaltener SV die **Überstellung in eine sozialtherapeutische Anstalt**. Nach Länder-Jugendstrafvollzugsgesetzen ist gleichfalls eine solche Behandlung nur fakultativ, nicht obligatorisch vorgesehen.¹⁵
- Möglicherweise ergibt sich aus § 7 IV S. 2 JGG des Entwurfs, der für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende bei nSV eine **Überprüfungsfrist** von einem Jahr vorsieht, im Vergleich zu der Regelung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende mit einer zweijährigen Überprüfungsfrist ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Zweiter Teil: Ergebnisse einer bundesweiten empirischen Untersuchung zum Straf- und Sicherungsverwahrungsvollzug¹⁶

Ziel dieser Studie ist es, die Auswirkungen der seit dem Jahr 1998 erfolgten Änderungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften auf den Straf- und Maßregelvollzug zu eruieren. Darüber hinaus wird überprüft, ob und inwieweit die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis umgesetzt werden (können). Diese Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht in der 2004 ergangenen Entscheidung¹⁷ zur rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung aus den Grundrechten abgeleitet. Dabei handelt es sich zum einen um die Vorgabe, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierung der Untergebrachten auszurichten ist. Zum anderen geht es um das so genannte „Abstandsgebot“, demzufolge zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug ein Abstand im Sinne einer Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen bestehen muss. Für die Schaffung und Einhaltung dieses Abstands haben nach der unmissverständlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts die Landesjustizverwaltungen Sorge zu tragen.

Für die Untersuchung wurden alle Landesjustizverwaltungen und sämtliche Leitungen von Justizvollzugsanstalten, die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig sind, schriftlich befragt. Daran schlossen sich 75 Intensiv-Interviews mit Vollzugsexperten, d.h. Anstaltsleitern, -psychologen, -seelsorgern, -bediensteten, sowie mit Verwahrten an.

A Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Straf- und Sicherungsverwahrungsvollzug

I. Die Änderungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften durch das im Jahr 1998 verabschiedete „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ haben zu einem erheblichen Anstieg der Sicherungsverwahrenzahlen geführt.

¹⁵ Vgl. z. B. § 12 Hess JStrVollzG.

¹⁶ Zu Zielen, Methoden und ersten Ergebnissen dieser Untersuchung ausführlicher *Bartsch*, *BewHi* 2007, 399 ff; *Bartsch/Drenkhahn*, Resozialisierung durch Sicherungsverwahrung. In: Cornel, H. et al. (Hrsg.): *Handbuch der Resozialisierung*, 2008; *Kreuzer/Bartsch*, *FS* 2008, 30 ff; auf die dortigen Fundstellennachweise wird verwiesen.

¹⁷ BVerfG NJW 2004, 739 ff.

Laut den amtlichen Statistiken hat sich die Anzahl der Sicherungsverwahrten innerhalb von nur acht Jahren verdoppelt (31.03.1999: 206; 31.03.2007: 415). Dieser Anstieg um 100% ist wesentlich auf die Zunahme jährlicher Sicherungsverwahrungsanordnungen zurückzuführen. Er setzte ein im Jahr 1998, als die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung mittels des neu eingeführten § 66 III StGB von drei auf zwei Straftaten gesenkt wurden (Zahl der Anordnungen 1997: 46; 1998: 61; 2006: 83). Überdies berichteten mehrere Anstaltsverantwortliche, dass die Anzahl der jährlichen Entlassungen seit der Änderung der Voraussetzungen einer bedingten Aussetzung der Sicherungsverwahrung (§ 67d II StGB n.F.) und dem rückwirkenden Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung (§ 67d III StGB n.F.) stetig abnehme. *„Andauernder Zu- und stark verminderter Abfluss“*, so beschrieb ein Anstaltsleiter kurz und knapp die seit einigen Jahren veränderte Situation für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Es verwundert daher nicht, dass viele interviewte Vollzugspraktiker das „Ende der Fahnenstange“ bei Weitem noch nicht erreicht sehen: In vielen Anstalten wird allein auf der Basis bereits jetzt inhaftierter Strafgefangener, bei denen die anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, mit einer nochmaligen Verdoppelung der Sicherungsverwahrtenzahlen innerhalb der nächsten zehn Jahre gerechnet. Schon bald werden sich die Landesjustizverwaltungen daher mit der Frage auseinandersetzen müssen, wo die hinzukommenden Sicherungsverwahrten untergebracht werden sollen.

II. Die durch die Einführung des § 66 III StGB erleichterten Anordnungsmöglichkeiten stellen den Vollzug vor das Problem, dass künftig vermehrt jüngere Straftäter in die Sicherungsverwahrung kommen werden.

In mehreren Anstalten wurde von einer nicht geringen Anzahl von Strafgefangenen berichtet, die die Sicherungsverwahrung demnächst im Alter von knapp oder gerade dreißig Jahren antreten werden. Diese von einem Anstaltsbediensteten als *„zweite Generation der Sicherungsverwahrten“* beschriebene Gefangenengruppe könnte die Anstalten vor erhebliche Sicherheitsprobleme stellen. Deutlich wurden die drohenden Gefahren von einem Anstaltspsychologen beschrieben: *„Wir nehmen das als eine ganz realistische Gefahr. Denn es ist ja so, dass diese Männer juristisch nichts mehr zu befürchten haben. Aber in biologischer Hinsicht sind die doch auf dem Höhepunkt ihrer Kräfte. Und wenn die merken, dass die die besten Jahre ihres Lebens – ohne Rheuma, ohne Krebs und sonstige Gebrechen – in der Haft verbringen müssen und dies ohne Familie, Freunde, Sexualität und interessante Events, dann wird viel Frust hochkommen.“* Mögliche Konsequenzen dieser absehbaren Entwicklungen werden bereits erwogen: *„Es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als über die Unterbringungssituation der Sicherungsverwahrten nachzudenken“*, meinte ein Anstaltspsychologe. Dieser Gedanke wurde andernorts bereits konkretisiert: *„Wir werden uns überlegen müssen, ob wir die Haftraumtüren auf den Stationen für Sicherungsverwahrte tagtäglich werden öffnen können.“*

III. Die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung hat das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat erschüttert, Perspektivlosigkeit hervorgerufen und das Klima auf den Abteilungen für Sicherungsverwahrte massiv verschlechtert.

Bislang dominieren in der Sicherungsverwahrung noch die älteren Sicherungsverwahrten. Laut der amtlichen Statistik des Jahres 2006 waren 34,4% der Sicherungsverwahrten 50 bis 60 Jahre alt. 24% waren 60 Jahre und älter. Gerade bei diesen älteren Untergebrachten handelt es sich oftmals um Menschen, denen die sichere Aussicht auf eine Entlassung nach zehn Jahren rückwirkend genommen wurde. Viele von ihnen berichteten, dass sie sich kaum noch Hoffnung auf ein Leben in Freiheit machten. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus sei – was auch von Anstaltsverantwortlichen bestätigt wurde – entgegen der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht Ausnahme, sondern Regel.

Viele betroffene Sicherungsverwahrte empfinden die rückwirkende Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung als zutiefst ungerecht. Ein Anstaltspfarrer fasste die Gefühle wie folgt zusammen: *„Viele empfinden das als ein ganz substanzielles Unrecht, das ihnen geschehen ist. Die sagen: ‚Ich habe Scheiße gebaut und dafür ein fettes Urteil bekommen. Und nun muss ich, ohne noch irgendetwas getan zu haben, nur aufgrund des Drucks irgendwelcher Leute auf die Politik hier bleiben. Mir wird einfach qua Bundestagsbeschluss etwas angehängt.‘ Das ist etwas, was ihr Verhältnis in die Rechtmäßigkeit und Zuverlässigkeit unseres Gemeinwesens zutiefst zerstört. Darüber muss man sich im Klaren sein.“* Die anfänglich vorherrschende *„unglaubliche Wut“* auf den Gesetzgeber und das Bundesverfassungsgericht ist inzwischen allerdings in vielen Fällen in Resignation umgeschlagen: *„Ohne dass ich nochmals etwas ausgefressen habe, haben Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht mir das Licht am Ende des Tunnels einfach so ausgeknipst“*, beschrieb ein Verwahrter seine Gefühle. Die Folgen der nunmehr entstandenen Perspektivlosigkeit, die vielfach inhaltlich übereinstimmend und zum Teil sogar wortgleich von Verwahrten und Vollzugsbediensteten beschrieben wurden, sind *„ein vergiftetes, von Neid und Missgunst geprägtes Klima auf den Abteilungen“* und eine zunehmende Anzahl Sicherungsverwahrter, die sich – zum Teil sogar äußerlich sichtbar – aufgegeben und in Hafträume zurückgezogen haben.

Die Frage, wie man mit der zunehmenden Anzahl älterer Sicherungsverwahrter umgeht, die resigniert haben und versuchen, sich auf ein Leben in der Justizvollzugsanstalt einzurichten, wurde in mehreren Gesprächen thematisiert. *„Auf eine Fülle von alten Menschen sind wir nicht eingerichtet“*, lautete der Tenor. Angesichts dessen wird bereits überlegt, Vollzugsbedienstete zu Altenpflegeschulungen zu schicken, und in manchen Einrichtungen steht bereits das Thema *„Würdiger Umgang mit im Strafvollzug sterbenden Menschen“* auf der Agenda. Andernorts steckt die Problemlösung hingegen noch in den Kinderschuhen.

Mehrere erfahrene Vollzugspraktiker wiesen jedoch auch darauf hin, dass die Mehrzahl der älteren und überwiegend vollzugserfahrenen Sicherungsverwahrten eine im Vollzug leicht zu führende, für die innere Sicherheit der Anstalten unproblematische Gruppe sei. Es sei ein Trugschluss, dem auch die Ministerien erlügen, dass es sich bei Sicherungsverwahrten automatisch um die gefährlichsten Gefangenen handle. Viele bräuchten gerade nicht in *„hochgradig gesicherten Anstalten a la Alcatraz“* zu leben. Die daraus folgende Anregung, diese Menschen in altersgerechte, auf ihre Bedürfnisse eingerichtete Justizvollzugsanstalten zu verlegen, bedarf auch angesichts der beschriebenen Kapazitätsprobleme in der Sicherungsverwahrung der Diskussion. Vorstellbar erschien den Vollzugspraktikern die Schaffung spezieller Alteneinrichtungen mit verringerten Außensicherungen, größtmöglicher Freiheit nach innen und spezifischen Arbeits- und Freizeitangeboten für lebensältere Sicherungsverwahrte. Als Vorbilder, an denen man sich im Rahmen von Konzeptualisierungsbemühungen orientieren könne, wurden die Seniorenhaftanstalt in Singen (Baden-Württemberg), die gesonderte Einrichtung für ältere Strafgefangene in Schwalmstadt (Hessen) und die in den Niederlanden – freilich unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen – erprobten *„long-stay-Einrichtungen“* genannt.

IV. Die im Jahr 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung belastet Strafvollzugsbedienstete, potentiell betroffene Strafgefangene und das Klima im Strafvollzug.

Der „Ertrag“ der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist bislang gering. Dies ergibt sich aus noch unveröffentlichten¹⁸ Ergebnissen einer Umfrage der niedersächsischen Führungsakademie für den Justizvollzug bei sieben Landesjustizvollzugsverwaltungen: Nur

¹⁸ Die Umfrage wurde durchgeführt von Christfried Kühne und Christin Borowsky, Beschäftigte in der JVA Celle.

vier Personen waren am 31.03.2008 in den Bundesländern Bayern, Hessen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein gemäß § 66b StGB in der Sicherungsverwahrung untergebracht, drei davon in Bayern.

Der Arbeitsaufwand, den die Bediensteten im Strafvollzug seit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zusätzlich leisten müssen, ist jedoch – trotz der durch § 66b StGB nur geringfügig erhöhten Sicherungsverwahrtenzahlen – hoch. Die Ursache hierfür liegt in den mit § 66b StGB verbundenen Beobachtungs-, Prüfungs- und Berichtspflichten, was deutlich in der Aussage eines Anstaltsverantwortlichen zum Ausdruck kommt: *„Der Aufwand ist schon erheblich. Zunächst prüfen wir – unabhängig von der Staatsanwaltschaft – bei jedem Gefangenen die formellen Voraussetzungen. Wenn die vorliegen, kommt die Akte auf Wiedervorlage. Dann prüfen wir zu gegebener Zeit die materiellen Voraussetzungen. Und wenn da irgendwelche Anhaltspunkte für neue Tatsachen gegeben sind, dann regen wir von uns aus die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei der Staatsanwaltschaft an, und das kostet einen dann schon ein bis zwei Tage Arbeit. Es kommt allerdings fast nie etwas dabei raus. [Nachfrage: In wie vielen Fällen wurde denn angeregt?] Da sind wir sehr gründlich; wir regen an wie verrückt. Seit 2004 in 45 Fällen. Denn wir haben halt die Erfahrung gemacht, dass wir schuld sind, wenn draußen etwas nicht klappt.“* Bewältigt werden muss dieser Aufwand nicht nur von der Anstaltsleitung, sondern auch von dem ohnehin knapp bemessenen behandelnden Personal, das beispielsweise bei der Abfassung von Stellungnahmen mithelfen muss. Dies führt dazu, dass weniger Zeit bleibt für die Therapie und die Entlassungsvorbereitung von Straftätern, deren Rückkehr in die Freiheit bevorsteht. Auf Dauer, so die in manchen Interviews geäußerte Befürchtung von Anstaltsbediensteten, könnte sich die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung daher zulasten der Sicherheit der Allgemeinheit – mithin kontraproduktiv – auswirken.

Eine weitere „Nebenwirkung“ der nachträglichen Sicherungsverwahrung besteht darin, dass Strafgefangene, die die formellen Voraussetzungen des § 66b StGB erfüllen, verunsichert und überdies Barrieren zwischen behandelndem Personal und Inhaftierten aufgebaut werden. Hierzu ein Anstaltspsychologe: *„Da herrscht doch totale Verunsicherung. Da sind Gerüchte im Umlauf, man könne nun niemandem mehr trauen. ‚Trau ja nicht dem Psychologen‘, heißt es. ‚Alles, was du erzählst, kann zur SV führen.‘ Das ist wirklich unendlich schlimm. Anfangs war es sogar so, dass vereinzelt mit Geiselnahme gedroht wurde, weil manche keine Perspektive mehr gesehen haben. ‚Da fließt Blut‘, hieß es. Das zumindest hat sich jetzt zum Glück gelegt.“* Ganz ähnlich klang auch die Einschätzung eines Anstaltspsychologen in einer anderen Einrichtung: *„Die (scil.: die nachträgliche Sicherungsverwahrung) hat eine große Verunsicherung der Strafgefangenen mit sich gebracht, wobei die Angst sich unterschiedlich zeigt. Bei manchen äußert sich das psychosomatisch, bei anderen ist eine vermehrte Aggressivität festzustellen. Aber das Damoklesschwert ist in jedem Fall da. Das ist keine Frage, das merkt man auch daran, dass manche Gefangene nun nicht mehr zu mir kommen. Dafür kommen nun plötzlich andere, die vorher nicht bei mir waren – allerdings nur, um zu fragen, ob sie vielleicht von der nachträglichen Sicherungsverwahrung betroffen sein könnten. Also, das ist schon eine fatale Sache mit dem § 66b; das hat der Gesetzgeber nicht bedacht, was er damit anrichtet.“*

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei vielen interviewten Vollzugsexperten auf Ablehnung stieß: Die im Jahr 2004 geschaffene neue Anordnungsmöglichkeit wurde wegen des „*unverhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses*“ unter anderem als „*wirkungsloses Instrument*“, „*Augenwischerei*“ sowie als „*stumpfes Schwert*“ bezeichnet, „*das mehr Probleme schafft, als es löst*“. Positive Bewertungen von Vollzugspraktikern fanden sich seltener: Ein Abteilungsleiter äußerte

Verständnis „für das nachvollziehbare Anliegen des Gesetzgebers“, den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern. Ein Anstaltsleiter hoffte, dass mittels der nachträglichen Sicherungsverwahrung „zumindest die oberste Spitze des Eisbergs [bezogen auf gefährliche Gefangene] abgegraben werden kann“. Und ein weiterer Anstaltsverantwortlicher begrüßte die nachträgliche Sicherungsverwahrung wegen ihrer – freilich höchst bedenklichen – „Nebenwirkung“ als subtiles Druckmittel, das zu einer Beruhigung des Vollzugs und zu einer Disziplinierung problematischer Gefangener beiträgt: „Ich persönlich denke, und da spreche ich wohl auch für viele meiner Mitarbeiter, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung dem Vollzug keine großen Probleme bereitet. Wir haben wenige Probleme damit. Ich denke jedoch, dass damit ein wichtiges Signal des Gesetzgebers gesetzt wurde. Denn es ist schon so, dass mancher Gefangener nun an die nachträgliche Sicherungsverwahrung denkt, wenn er hier irgendwelchen Unfug macht. Das hilft in der Praxis vielleicht durchaus.“

B Ergebnisse zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis

I. Die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgabe, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierung der Untergebrachten ausgerichtet sein muss, stellt die Anstalten vor nur schwer zu überwindende Probleme.

Nicht zu übersehen ist, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Bewegung in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gebracht haben. Zehn von vierzehn zum Untersuchungszeitpunkt zuständigen Einrichtungen für Sicherungsverwahrte haben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts begonnen, (neue) Konzepte für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Ein Schwerpunkt dieser Entwürfe liegt entsprechend der Vorgabe, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung auf die Resozialisierung der Untergebrachten ausgerichtet sein muss, auf einer Verbesserung des therapeutischen Angebots für Sicherungsverwahrte. Weit fortgeschritten sind in diesem Bereich die Bemühungen der JVA Werl (NRW), die begrenzten Behandlungsressourcen konsequent auf therapiefähige und -geeignete Sicherungsverwahrte zu konzentrieren, sowie die von den Leitungen mehrerer Justizvollzugsanstalten in Hessen beschlossene Vernetzung der dortigen Therapieangebote.

Trotz dieser wichtigen Konzepte besteht – auch nach Auffassung mehrerer interviewter Vollzugspraktiker – zwischen dem verfassungsgerichtlichen Resozialisierungsanspruch und der Vollzugswirklichkeit eine deutliche Diskrepanz. Diese resultiert unter anderem aus den nachfolgend genannten drei Problemen:

Erstes Problem: Laut den Ergebnissen der schriftlichen Erhebung nimmt nur gut ein Viertel der Sicherungsverwahrten an psychiatrischen/psychologischen Therapien teil. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Defizite und Störungsbilder, die bei Sicherungsverwahrten feststellbar sind, ist dies ein äußerst geringer Wert. Als Grund für die Vielzahl der Maßregelinsassen, die derzeit keine psychologische/psychiatrische Therapie absolvieren, wurde in den Interviews oftmals die mangelnde Therapiemotivation und/oder -fähigkeit der Sicherungsverwahrten genannt. Zugleich wurde von mehreren Vollzugspraktikern jedoch auch davor gewarnt, die Verantwortung für die Therapieabstinenz ausschließlich den Sicherungsverwahrten zuzuschreiben. Bei diesen Gefangenen müsse eben ein größerer Aufwand betrieben werden, um eine Resozialisierung zu ermöglichen. Das aber sei in der derzeitigen Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung noch nicht möglich, da die Unterstützung durch die Landesjustizverwaltungen, insbesondere die Ausstattung der Fachdienste mit behandelndem Personal, unzureichend sei.

Zweites Problem: In vielen Bundesländern bestehen Schwierigkeiten, Sicherungsverwahrte in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. In der schriftlichen Erhebung gab die Hälfte der befragten Anstaltsleitungen an, dass in solchen Einrichtungen nicht genügend Plätze für Sicherungsverwahrte vorgehalten würden. In vier Fällen wurde die hinreichende Bereitschaft der sozialtherapeutischen Anstalten zur Aufnahme Sicherungsverwahrter bezweifelt. Darüber hinaus wiesen Anstaltspsychologen mehrfach auf Schwierigkeiten hin, die für Sicherungsverwahrte durch das Zusammensein mit Strafgefangenen entstünden: Schnellere Therapiefortschritte und weitaus zügigere Lockerungsgewährung bei Strafgefangenen führten bei vielen Sicherungsverwahrten zu Frustration und nachfolgend zu einem Therapieabbruch. Eine Lösung dieses Problems könnte in eigenen sozialtherapeutischen Abteilungen für Sicherungsverwahrte liegen, in denen sie unter ihresgleichen behandelt würden; solche Überlegungen wurden in NRW bereits angestellt.

Drittes Problem: Für Sicherungsverwahrte ist es fast unmöglich, Vollzugslockerungen, die für die Erstellung künftiger Gefährlichkeitsprognosen von besonderer Bedeutung sind, zu bekommen. In acht von dreizehn zuständigen Anstalten – eine Anstalt machte zu dieser Frage keine Angaben – hat innerhalb eines Jahres kein am Stichtag der Untersuchung untergebrachter Sicherungsverwahrter einen Ausgang oder Urlaub erhalten. In den übrigen Anstalten wurde maximal zwei Sicherungsverwahrten eine solche Hafterleichterung gewährt. Als Ursachen für diese restriktive Lockerungspraxis nannten die Anstaltsleitungen zum einen immer neue Anforderungen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden. So müssen beispielsweise in Bayern und in Niedersachsen vor jeder unbegleiteten Vollzugslockerung eines Sicherungsverwahrten nunmehr zwei befürwortende Sachverständigengutachten vorliegen, während zuvor eine Expertise ausreichte. Zum anderen führten die Anstaltsverantwortlichen die von Zurückhaltung geprägte Lockerungspraxis aber auch auf die eigene, durch den Druck der Öffentlichkeit in den letzten Jahren größer gewordene Angst vor Missbräuchen zurück.

II. Das „Abstandsgebot“ muss von den Anstalten überwiegend eng und rein formal ausgelegt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt legen die Anstalten im Rahmen ihrer Konzeptualisierungen auf die Ausgestaltung des „Abstandsgebots“. Auch dabei sehen sie sich mit Problemen konfrontiert. Diese beginnen bereits auf der Ebene des Strafvollzugsgesetzes, das für die Handhabung des Sicherungsverwahrungsvollzugs weitgehend auf die Vorschriften, die für Strafgefangene gelten, verweist. Sonderregelungen für Sicherungsverwahrte sind lediglich in vier Paragraphen vorgesehen. Zu diesen Vorschriften zählen § 132 StVollzG, der den Sicherungsverwahrten – unter zweifachem Vorbehalt – erlaubt, eigenes Bettzeug und eigene Kleidung zu benutzen, und § 131 S. 2 StVollzG, der den Untergebrachten einen reichlich unverbindlich formulierten Anspruch verleiht, dass ihren persönlichen Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Möglich ist in den meisten Anstalten allerdings nur wenig. Dies liegt einerseits daran, dass die Landesjustizverwaltungen ihrem verfassungsgerichtlichen Auftrag, für eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten Sorge zu tragen, zum Teil nur sehr zurückhaltend nachkommen: *„Maßnahmen, die mit einem erhöhten finanziellen Aufwand verbunden sind, können derzeit bedauerlicherweise nicht verwirklicht werden“*, heißt es beispielsweise in einem Schreiben, das ein Anstaltsleiter eines südlich gelegenen Bundeslands auf die Bitte um Zustimmung zu der vorgelegten Konzeption erhielt. Überdies wurde uns kürzlich von Anstaltsverantwortlichen einer östlich gelegenen Anstalt berichtet, dass auch dort die Umsetzung der mühevoll erarbeiteten Konzeption aus *„finanziellen Gründen“* abgelehnt worden sei. Andererseits ist der Rahmen, in dem eine Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen ermöglicht werden kann, durch die Gegebenheiten in den Einrichtungen für Sicherungsverwahrte von vornherein

begrenzt. Hohe Sicherheitsansprüche, beengte Räumlichkeiten, eine bereits bis an die Grenzen des für die Anstalten Vertretbaren gehende Ausstattung Strafgefangener und eine in vielen Einrichtungen nicht oder nur begrenzt durchführbare Trennung der beiden Gefangenengruppen sind Faktoren, die eine Gewährung von Privilegien für Sicherungsverwahrte erschweren. In den meisten Anstalten beschränkt sich der Abstand zwischen den beiden Gefangenengruppen – bei erheblichen Unterschieden im Einzelnen – daher auf folgende Privilegien: zusätzlich oder in verbesserter Ausstattung gewährte Gegenstände der Unterhaltungselektronik, etwa eine verdoppelte Anzahl an „Playstation“-Spielen oder ein Fernseher mit größerer Bildschirmdiagonale, Küchengeräte wie Pfannen oder Kochtöpfe, Möbelstücke, Pflanzen und Kleintiere sowie eine vermehrte Anzahl an Paketen, Besuchs- und Freistunden.

Deutliche, an den individuellen Bedürfnissen orientierte Unterschiede zum Strafvollzug zeigen sich nur dort, wo, wie etwa mit dem eigens für Sicherungsverwahrte eingerichteten Haus der JVA Werl, großzügige Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Trennung der beiden Gefangenengruppen konsequent vollzogen werden kann.

Die Folge der in vielen Anstalten nur begrenzt möglichen Privilegiengewährung ist, dass die Sicherungsverwahrten den vom Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung rückwirkender Maßregelgesetzgebung herangezogenen Unterschied zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug nicht erkennen können. In diesem Sinne meinte ein Betroffener: *„Im herkömmlichen Sinne und auch von der Juristerei wird ja gesagt, die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine Maßregel. Aber letztendlich befindet man sich im Knast, man wird weggesperrt wie im Knast, man hat sich den Gegebenheiten im Knast zu unterwerfen. Es ist letztendlich Knast. Da von einer Maßregel zu sprechen, finde ich ein wenig widersinnig.“*

C Fazit der empirischen Untersuchung

Mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung sind zahlreiche negative, womöglich gar der Intention des Gesetzgebers widerstreitende Auswirkungen auf den Strafvollzug verbunden. Die im Jahr 1998 durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten“ erfolgten Änderungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften wirken sich hingegen vornehmlich im Maßregelvollzug aus. Als gravierender Einschnitt hat sich insbesondere der Wegfall der Zehn-Jahres-Begrenzung erwiesen: *„Damit stehen wir“*, wie ein Anstaltsleiter es ausdrückte, *„vor dem Problem, dass für einen nicht geringen Teil der Verwahrten der Vollzug künftig die realistische Lebensperspektive darstellt“*. Diese deprimierende Aussicht wird durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den Vollzug der Sicherungsverwahrung kaum verbessert, da die Praxis bei der Umsetzung vor zahlreichen nur schwer zu überwindenden Problemen steht. Es ist daher notwendig, den vom Bundesverfassungsgericht betonten Maßregelcharakter der Sicherungsverwahrung künftig auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung sichtbar zu machen. Wünschenswert wären eigene Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze mit einem klar formulierten Mindestabstand zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug, die – möglicherweise nur durch Vollzugsgemeinschaften benachbarter Bundesländer zu erreichende – Schaffung spezieller Sicherungsverwahrtenbereiche, die Einrichtung eigener sozialtherapeutischer Stationen für Untergebrachte und die Konzeption alternativer Unterbringungsmöglichkeiten für langjährig inhaftierte ältere Verwahrte.

Literatur: *Bartsch, T.:* Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland. *Bewährungshilfe* 2007, 399-409. *Bartsch, T./Drenkhahn, K.:* Resozialisierung durch Sicherungsverwahrung. In: Cornel, H. et al. (Hrsg.): *Handbuch der Resozialisierung*, 2008, im Druck. *Kreuzer, A.,* Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz?, *ZIS* 2006, 145-151. *Kreuzer, A./Bartsch, T.:* Gesetzgeberische Flickschusterei und Vollzugsprobleme bei der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug*, 2008, 30-33.